



Ordnung zur Durchführung der Standesordnung (Verfahrensordnung)

Die Delegiertenversammlung der GST erlässt folgende Bestimmungen.

I. Grundsätzliches

Artikel 1

Die Einhaltung der Standesordnung wird von den Sektionen und der GST überwacht.

Einhaltung der Standesordnung
Überwachung

Artikel 2

Die Mitglieder der GST sind verpflichtet, vorgängig der Einleitung gerichtlicher Schritte alle die Standesordnung betreffenden Verstösse von Kollegen¹ den zuständigen Instanzen der Standesorganisation zu unterbreiten.

Verpflichtung der Mitglieder

Artikel 3

- ¹ Die Beurteilung von Verstössen gegen die Standesordnung obliegt der Regionalinstanz und dem Standesrat, sowie im Falle des Rekurses gegen den Ausschluss aus der GST, der Delegiertenversammlung.
- ² Die Mitgliederversammlung der Regionalsektion bzw. der Standesrat der GST entscheiden über Anträge der Regionalinstanz auf Ausschluss.¹

Beurteilung von Verstössen

Artikel 4

- ¹ Die Verfolgung von Verstössen gegen die Standesordnung verjährt nach fünf Jahren.
Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag, an dem der zu verfolgende Verstoß verübt wurde.
- ² Liegt eine Handlung vor, für die gesetzlich eine längere Verjährung vorgesehen ist, so gilt diese Frist.

Verjährung

¹ Änderung vom 8.6.2006

¹ Die männliche Form gilt auch für das weibliche Geschlecht.

II. Zuständigkeiten

Artikel 5

- 1 Die Regionalinstanz setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Regionalsektion zusammen, die jedoch nicht dem Vorstand der Regionalsektion angehören dürfen. Regionalinstanz
- 2 Die Regionalinstanz untersucht und beurteilt Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung durch Mitglieder ihrer Regionalsektion. Gehört das Mitglied mehreren Regionalsektionen an, ist der Praxis-Standort des Mitgliedes massgebend; führt das Mitglied keine eigene Praxis, so gilt entsprechend dessen Wohnsitz. Aufgaben

Artikel 6

- 1 Der Standesrat untersucht und beurteilt Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung von Mitgliedern der GST, die keiner Regionalsektion angehören. Standesrat Aufgaben
- 2 Der Standesrat beurteilt als Berufungsinstanz die Entscheide der Regionalinstanzen, soweit diese von Berechtigten gemäss diesem Reglement und den Statuten an ihn weitergezogen werden.
- 3 Die Entscheide des Standesrates sind endgültig, mit der einzigen Ausnahme der Erkenntnis auf Ausschluss aus der GST, bei welcher die Möglichkeit des Rekurses an die Delegiertenversammlung besteht (Art. 32).
- 4 Der Standesrat kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

Artikel 7

Die Delegiertenversammlung beurteilt Rekurse eines Mitgliedes gegen die vom Standesrat ausgesprochene Sanktion des Ausschlusses aus der GST. Delegiertenversammlung

III. Strafen- und Massnahmenkompetenz

Artikel 8

- 1 Die Regionalinstanz kann auf folgende Strafen und Massnahmen erkennen: Kompetenzen der Regionalinstanz
 - a) Verweis.
 - b) Aussprechen einer Busse bis Fr. 5'000.00; werden mehrere Verstösse gegen die Standesordnung festgestellt oder wird das Mitglied im Wiederholungsfalle verurteilt, so kann die Busse bis auf Fr. 10'000.00 erhöht werden.
 - c) Antrag auf Ausschluss aus der Regionalsektion zuhanden deren Mitglieder-Versammlung.

d) Antrag auf Ausschluss aus der GST zuhanden des zuständigen Organs der GST.²

² Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Artikel 9

¹ Der Standesrat kann auf folgende Strafen und Massnahmen erkennen:

Kompetenzen des Standesrates

a) Verweis.

b) Aussprechen einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.00; werden mehrere Verstösse gegen die Standesordnung festgestellt oder wird das Mitglied im Wiederholungsfall verurteilt, so kann die Busse bis auf Fr. 10'000.00 erhöht werden.

c) Ausschluss aus der GST.

² Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden.

³ Handelt der Standesrat als Berufungsinstanz, so steht ihm die Straf- und Massnahmenkompetenz nach Art. 8 Abs. 1 lit. a und b zu. Hat die Regionalinstanz den Ausschluss aus der GST nach Art. 8 Abs. 1 lit. d beantragt, so beurteilt der Standesrat diese Angelegenheit; vorbehalten bleibt der Rekurs zu Handen der Delegiertenversammlung.³

IV. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Artikel 10

¹ Die nachfolgenden Vorschriften gelten für das Verfahren vor der Regionalinstanz und vor dem Standesrat, insoweit die Bestimmungen über das Berufungsverfahren nicht abweichende Regeln enthalten.

Geltungsbereich

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über den Rekurs an die Delegiertenversammlung (Art. 32).

Artikel 11

Über die Verhandlungen vor der Regionalinstanz und dem Standesrat ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält insbesondere:

Protokoll

a) den Ort und die Zeit der Verhandlung;

b) die Zusammensetzung der Regionalinstanz oder des Standesrates;

c) die Anwesenheit der Parteien und allenfalls ihrer Vertretungen;

d) die Beschlüsse der Regionalinstanz bzw. des Standesrates;

e) die Unterschrift der vorsitzenden, sowie der protokollführenden Person.

² Änderung vom 8.6.2006

³ Änderung vom 8.6.2006

Artikel 12

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Zur Klage sind legitimiert:
a) Die Sektionen der GST;
b) der GST-Vorstand;
c) jedes GST-Mitglied. | Aktivlegitimation/
Passivlegitimation |
| 2 | Die Klage richtet sich gegen das beklagte Mitglied. | |

Artikel 13

Die Parteien haben das Recht, je ein Mitglied der Regionalinstanz bzw. des Standesrates (einschliesslich des Präsidenten) abzulehnen. Die an ihre Stelle tretenden Suppleanten werden vom Präsidenten der Regionalinstanz bzw. des Standesrates durch das Los bestimmt und können von den Parteien nicht mehr abgelehnt werden.	Ausstand
---	----------

Artikel 14

- | | | |
|---|--|----------------------------------|
| 1 | Zu den Verhandlungen haben nur die Parteien und ihre Vertreter Zutritt. | Ausschluss der
Öffentlichkeit |
| 2 | Die Beratungen der Entscheidungsinstanz sind geheim und die Teilnehmer unterstehen insbesondere gegenüber unbeteiligten Regionalsektionen, unbeteiligten Mitgliedern sowie Dritten der Schweigepflicht, Art. 34 bleibt vorbehalten | Geheimhaltungsinter-
resse |
| 3 | Anfragen von Behörden, Kantonstierarzt und anderen Verwaltungsstellen werden nur auf schriftliches Gesuch hin beantwortet. | |
| 4 | Akten werden nur auf ein behördliches Editions-gesuch hin herausgegeben. | |

Artikel 15

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 1 | Auf Stufe Regionalsektion ist die Vertretung durch Anwälte bzw. Nichtmitglieder der GST nicht gestattet. | Parteivertreter |
| 2 | Führen mehrere GST-Mitglieder gemeinsam Klage, so bezeichnen sie ein Mitglied als Vertreter. | Streitgenossenschaft |
| 3 | Auf Stufe GST kann jede Partei einen Vertreter ernennen, der in Wort und Schrift für die Parteien rechtsverbindlich handelt und an welchen die Zustellungen zu erfolgen haben.
Als Vertreter sind einzig Mitglieder der GST oder Anwälte, die in einem kantonalen Register eingetragen sind (Art, 6 BGFA), zugelassen. | |

Artikel 16

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Der Präsident der Regionalinstanz bzw. des Landesrates kann in aufwendigen Verfahren einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Kosten erheben. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Jede Partei ist für die gesamten Kosten vorschusspflichtig. Streitgenossen leisten den Kostenvorschuss gemeinsam, unter solidarischer Haftung. | Kostenvorschuss |
| 2 | Leistet der Kläger den Vorschuss binnen einer vom Präsidenten mit eingeschriebenem Brief angesetzten Frist nicht oder nicht vollständig, und bleibt auch eine zweite eingeschriebene Aufforderung mit einer 10-tägigen Nachfrist erfolglos, so wird auf die Klage bzw. die Berufung nicht eingetreten. | Säumnis |
| 3 | Leistet der Beklagte den Vorschuss gemäss den genannten Bedingungen nicht, so wird aufgrund der einseitigen Anbringen des Klägers, sowie im Berufungsverfahren auch unter Einbezug der Akten der Vorinstanz, entschieden, während der Beklagte von weiteren Anträgen im Verfahren ausgeschlossen ist. | Säumnisentscheid |

Artikel 17

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Mit dem Entscheid über die Klage bzw. Berufung sind gleichzeitig die Verfahrenskosten zu verlegen. | Verfahrenskosten |
| 2 | Parteikosten werden keine gesprochen. | Parteikosten |

Artikel 18

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Die Kosten des Verfahrens sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen; je nach Ausgang des Verfahrens können sie auch verhältnismässig auf beide Parteien aufgeteilt werden. | Kostentragung |
| 2 | In besonderen Fällen kann <ol style="list-style-type: none">a) die Regionalinstanz von dieser Regel abweichen und die Kosten ganz oder teilweise der Kasse der Regionalsektion belastenb) der Landesrat von dieser Regel abweichen und die Kosten ganz oder teilweise der Kasse der GST belasten.c) wird das Verfahren durch den Ombudsmann eingeleitet, werden die Kosten im Falle des Unterliegens der Regionalsektion bzw. der GST auferlegt. Der Ombudsmann trägt kein Kostenrisiko. | |
| 3 | Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. | |

Artikel 19

- ¹ Die Klage ist im Doppel schriftlich und begründet einzureichen; die Beweismittel sind beizulegen oder exakt zu bezeichnen. Die Einreichung hat an die Geschäftsstelle GST zu erfolgen, welche für die korrekte Weiterleitung besorgt ist. Einleitung des Verfahrens
- ² Wird die Klage einem nichtzuständigen Organ der Regionalsektion oder der GST eingereicht, so ist dieses verpflichtet, die Klage samt Beilagen unverzüglich an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

Artikel 20

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Verfahrensleitung insbesondere: Prozessleitung

Das Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne Rechtsbegehren beschränken; gemeinsam eingereichte Klagen trennen; selbständig eingereichte Klagen vereinigen.

Im Falle von lit. a und lit. c ist auf die Streitgenossenschaft (Art. 15) zu verweisen.

Artikel 21

Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, ist für das Verfahren vor der Regionalinstanz und dem Standesrat subsidiär die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) anwendbar. Ergänzende Verfahrensbestimmungen

V. Entscheidverfahren

Artikel 22

Der Präsident stellt der beklagten Partei ein Doppel der Klageschrift zu und setzt ihr gleichzeitig eine Frist zu deren schriftlichen, im Doppel einzureichenden Beantwortung; die Beweismittel sind beizulegen oder exakt zu bezeichnen. Schriftenwechsel / Klageantwort

Artikel 23

Nach Eingang der Klageantwort entscheidet der Präsident, ob ein weiterer Schriftenwechsel angezeigt ist. Ist dies - vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs - der Fall, so ordnet der Präsident einen weiteren Schriftenwechsel an. Zweiter Schriftenwechsel

Artikel 24

- 1 Nach Abschluss des Schriftenwechsels ist eine Parteiverhandlung durchzuführen; eine solche erübrigt sich, wenn der Beklagte sich der Klage unterzogen hat. Erste Parteiverhandlung
- 2 Die Parteiverhandlung dient dem Zweck, die persönliche Befragung der Parteien (Parteibefragung) durchzuführen und allenfalls eine Schlichtung zwischen den Parteien zu versuchen.
- 3 Misslingt der Schlichtungsversuch, so hat die Instanz aufgrund der Aktenlage und der Parteibefragung zu prüfen, ob die Sachlage spruchreif ist oder ob es weiterer Beweiserhebungen bedarf.
- 4 Hat sich der Beklagte der Klage unterzogen oder erscheinen der Instanz nach dem Parteibefragung weitere Beweiserhebungen unnötig, so fällt die Instanz ihren Entscheid in der Sache selbst.

Artikel 25

- 1 Kann das Verfahren nicht im Rahmen der ersten Parteiverhandlung gemäss dem vorstehenden Artikel erledigt werden, so ordnet die Instanz eine Hauptverhandlung an, das der einlässlichen Erhebung der Beweise und der Entscheidungsfällung dient. Die Instanz kann von sich aus weitere Beweiserhebungen anordnen. Ergänzendes Beweisverfahren / Hauptverhandlung
- 2 Nach Abnahme der von ihr zugelassenen Beweise fällt die Instanz ihren Entscheid.
- 3 Neue Tatsachen und Beweismittel können bis zur Entscheidberatung vorgebracht werden.

Artikel 26

- 1 Es gibt keine Beschränkung der Beweismittel Beweis
- 2 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist anwendbar.
- 3 Die Parteien sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet

Artikel 27

- 1 Die Regionalsektion, bzw. der Standesrat kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus bei einer oder mehreren sachverständigen Personen ein Gutachten einholen. Die Parteien werden vorgängig angehört. Gutachten
- 2 Die Sachverständige Person ist zur Wahrheit verpflichtet und hat ihr Gutachten Fristgerecht abzuliefern.
- 3 Der Vorsitzende instruiert die sachverständige Person und stellt ihr die abzuklärenden Fragen schriftlich oder mündlich in der Verhandlung.
- 4 Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Fragen zu äussern.

Artikel 28

Der Entscheid ist den Parteien innert 30 Tagen nach der Verhandlung schriftlich zu eröffnen. Ergeht das Urteil durch die Regionalinstanz, so hat diese innerhalb der nämlichen Frist ein Exemplar an die Geschäftsstelle der GST zuhanden des Vorstandes GST und des Standesrates zu senden.

Eröffnung des Entscheides

Artikel 29

- ¹ Lehnt die Mitgliederversammlung der Regionalsektion den Antrag der Regionalinstanz auf Ausschluss eines Mitgliedes ab, so gehen die Akten an die Regionalinstanz zurück. Die Regionalinstanz entscheidet, unter Berücksichtigung des Entscheides der Mitgliederversammlung, über eine neue Sanktion.
- ² Lehnt der Standesrat GST den Antrag der Regionalinstanz auf Ausschluss eines Mitgliedes ab, so gehen die Akten an die Regionalinstanz zurück.
Die Regionalinstanz entscheidet, unter Berücksichtigung des Entscheides des Standesrates GST, über eine neue Sanktion.⁴
- ³ Heisst die Delegiertenversammlung den Rekurs eines Mitgliedes gegen die vom Standesrat ausgesprochene Sanktion des Ausschlusses gut, so gehen die Akten an den Standesrat zurück.
Der Standesrat entscheidet, unter Berücksichtigung des Entscheides der Delegiertenversammlung, über eine neue Sanktion.

Ablehnung Antrag auf Ausschluss

VI. Rechtsmittel

A) Berufung

Artikel 30

Eine Berufung gegen Entscheide der Regionalinstanz ist im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen möglich.

Grundsatz

Artikel 31

Zur Berufung sind berechtigt:

- a) Der Beklagte;
- b) Der Kläger, soweit die Regionalinstanz seinen Anträgen nicht oder nicht vollständig entsprochen hat; hat er keine Sanktion verlangt, so ist die Berufung ausgeschlossen;
- c) Der Vorstand der GST gegen alle Entscheide der Regionalinstanz.

Legitimation

⁴ Änderung vom 8.6.2006

Artikel 32

Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eingang der schriftlichen Begründung des angefochtenen Entscheids bei der Geschäftsstelle GST zuhanden des Standesrates einzureichen. Die Berufungsanträge sind zu begründen.

Frist

Artikel 33

Soweit in diesem Abschnitt (Art. 27 - 31) nicht Abweichungen vorgeschrieben sind, entspricht das Berufungsverfahren dem in Art. 23 bezeichneten Verfahren.

Berufungs-
verfahren

Artikel 34

- ¹ Der Standesrat fällt seinen Entscheid in der Sache allein aufgrund der Akten der Regionalinstanz und des Schriftenwechsels. Bei Bedarf werden die Parteien erneut angehört. Es werden keine weiteren Beweise erhoben, es sei denn, die Vorinstanz habe beantragte Beweiserhebungen ungerechtfertigter Weise nicht vorgenommen.
- ² Falls einzig der Beklagte gegen den Entscheid der Regionalinstanz Berufung erhebt, so ist es dem Standesrat verwehrt, den Entscheid der Regionalinstanz zu Ungunsten des Beklagten abzuändern.
- ³ Der Entscheid ist den Parteien durch den Standesrat innert 30 Tagen seit Fällung zuzustellen. Es ist unter Vorbehalt des Rekurses (Art. 32) endgültig. Eine Kopie des Entscheides ist dem Vorstand der GST und der Regionalinstanz zuzustellen.

Entscheidungsfällung

B) Rekurs

Artikel 35

- ¹ Der Rekurs ist einzig möglich gegen einen Entscheid des Standesrates, der auf Ausschluss aus der GST erkennt. Rekursberechtigt ist der Ausgeschlossene.
- ² Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Eingang des Entscheides des Standesrates schriftlich und begründet der Geschäftsstelle GST zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.
- ³ Dem Vorstand der GST steht die Möglichkeit zu, sich zum Inhalt des Rekurses zuhanden der Delegiertenversammlung vernehmen zu lassen.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes aus der GST endgültig.

Rekurs

VII. VollzugArtikel 36

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Der Vollzug des rechtskräftigen Entscheids obliegt dem Vorstand der Regionalsektion bzw. dem Vorstand der GST. | Vollzug |
| 2 | Die Akten der Standesverfahren sind durch die Vollzugsinstanz während mindestens 10 Jahren zu archivieren. | Archivierung |

Artikel 37

Der Vorstand der GST kann Entscheide von allgemeinem Interesse, grundsätzlich in anonymisierter Form, bekannt geben und eine Meldung an die kantonale Aufsichtsbehörde vornehmen.	Entscheidspublikation
---	-----------------------

VIII. SchlussbestimmungenArtikel 38

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text.	Deutscher Text
--	----------------

Artikel 39

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Das vorliegende Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist gemäss Statuten GST in Kraft. | Inkrafttreten |
| 2 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Durchführung der Standesordnung vom 7. November 1996 mit Änderungen vom 8. Juni 2006 aufgehoben.
Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht. | Aufhebung

Übergangsbestimmungen |

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung der GST vom 16. Juni 2011.

Namens der

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**

Der Präsident
Charles Trolliet

Der Geschäftsführer
Ruedi Helfer